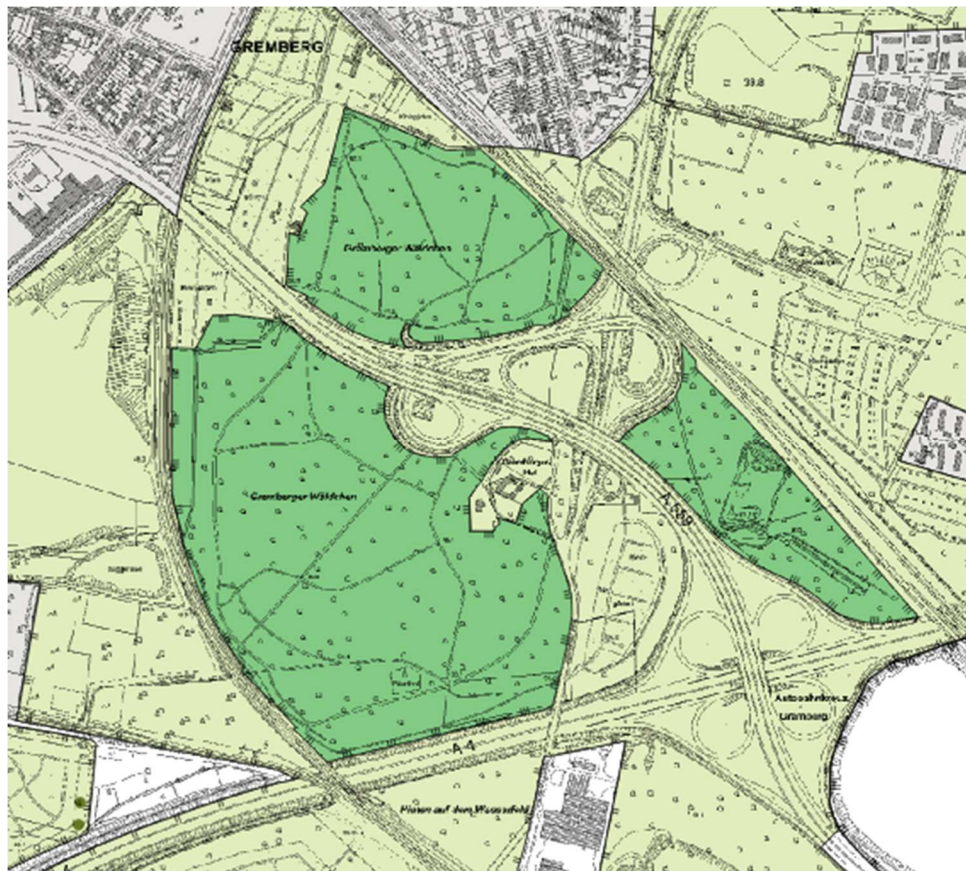


Landschaftsplan Köln

Vorentwurf

Naturschutzgebiet (NSG)

N 26 „Gremberger Wäldchen“



Präambel

Änderung von Entwicklungszielen

Für die als Naturschutzgebiet NSG N 26 „Gremberger Wäldchen“ festzusetzenden Flächen wird das bislang dargestellte Entwicklungsziel 1 (Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft) durch das Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere) ersetzt.

Aufnahme von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das neue Naturschutzgebiet

In Kapitel 3.2.2 - Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für das Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - im Landschaftsplan Köln wird nach den textlichen Festsetzungen zu NSG N 25 NSG „Auf dem Dreißiger“ folgender Text als Teil der 15. Änderung des Landschaftsplans eingefügt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**Gebietsspezifische textliche
Festsetzungen für
Naturschutzgebiete (NSG) gem.
§ 23 BNatSchG**

Die nachfolgend unter N 26 näher
beschriebenen Flächen werden als
**Naturschutzgebiet (NSG) gem.
§ 23 BNatSchG** festgesetzt.

N 26

NSG „Gremberger Wäldchen“

Das Naturschutzgebiet ist in Blatt 7 der
Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
festgesetzt.

Größe: 59,7 ha (3 Teilflächen)

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.2.1.

Das Naturschutzgebiet liegt südöstlich
des Kölner Stadtteils
Humboldt/Gremberg im Stadtbezirk Kalk,
innerhalb des rechtsrheinischen
Grüngürtels der Stadt Köln.

Das Gebiet ist im LANUK-
Informationssystem unter der Kennung
BK-K-00013 erfasst (Stand: 01.12.2025)
und wird dort unter dem Namen
„Gremberger Wäldchen“ geführt.

Das betroffene Gebiet war zuvor Teil des
Landschaftsschutzgebiets L 23 „Freiraum
um das Gremberger Wäldchen von Poll
bis Heumar“.

Bei dem NSG handelt es sich um
mehrere Teilflächen eines Waldgebiets,
welches hauptsächlich aus
Buchenmisch- und Eichen-
Hainbuchenwäldern besteht. Es verfügt
über einen hohen Altholzanteil mit den
letzten Überresten eines autochthonen
Waldbestandes.

Die Unterschutzstellung des NSG N 26
verfolgt das Ziel, die naturnahen Buchen-
und Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrem
natürlichen, hohen Altholzanteil an
diesem Reliktstandort sowie den
seltenen Maiglöckchen-Perlgras-
Buchenwald als regional bedeutsames
Biotopverbundelement zu bewahren und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Schutzzweck

Das NSG „Gremberger Wäldchen“ wird festgesetzt:

- zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Verbindung mit der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 in der aktuell gültigen Fassung gemäß Anhang I.
 - Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130)

weiterzuentwickeln.

Insgesamt 51,84 ha sind als Naturwaldentwicklungsfläche nach den Prinzipien zur nachhaltigen Forstwirtschaft des FSC® zertifiziert. Nach der Definition des FSC® (Forest Stewardship Council) -Standard handelt es sich dabei um "von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind. "

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aufgrund der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie. Hervorzuheben ist der Altholzbestand mit vielen „Uraltbäumen“ mit Bruthöhen-durchmessern von mehr als 120 cm.

Die Angaben zu den FFH-Lebensraumtypen sind dem Informationssystem des LANUK entnommen; BK – K 00013 / Gremberger Wäldchen

Objektkennungen:

BT-K-00576, BT-K-00570, BT-K-00574, BT-K-00567

Der Lebensraumtyp der Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwälder gehört auf kalkreichen bzw. neutralen, basenreichen Standorten in Deutschland großflächig zur potenziell natürlichen Vegetation.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Sicherung von naturschutzwürdigen Biotopen:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten (Biotoptypencode NRW NA00)

- zur Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und -elemente (§ 21 (1) und (3) Ziff. 1 und 3 BNatSchG).

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Buchen- und Eichenwälder.

- zum Schutz und zur Entwicklung der wild lebenden, z. T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden, lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und natürlichen Lebensräume.

Die Angaben zu den naturschutzwürdigen Biotoptypen sind dem Informationssystem des LANUK (Stand: 28.11.2025) entnommen; Objektkennungen:

BT-K-00057, BT-K-00573, BT-K-00056, BT-K-00568, BT-K-00569, BT-K-00577, BT-K-00566, BT-K-00575, BT-K-00572, BT-K-00571

Die herausragende Bedeutung des Gebiets ergibt sich aus seiner Funktion als Relikt der potenziellen natürlichen Vegetation sowie als Refugial- und Trittsteinlebensraum für den landesweiten Biotopverbund, insbesondere aufgrund des einzigen erhaltenen Reststandorts des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes in der Niederrheinischen Bucht.

Diese Relikte bieten die Chance, im Biotopverbund die Biodiversität regional zu stärken.

Als Reliktstandort des einzigen Restes des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes in der Niederrheinischen Bucht und naturnaher Buchen- und Eichenwälder besonders wertvoll.

Ein besonderes Potential besteht aufgrund der bestehenden Waldstruktur mit Altbäumen für Fledermäuse (z.B. Zweifarbfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus (Verantwortungsart NRW, Großer Abendsegler und Fransenfledermaus) und verschiedene Spechtarten (Mittelspecht, Kleinspecht). Das Schutzgebiet bietet zudem Habitatpotenzial für zahlreiche gefährdete Arten wie Feldsperling, Star, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Gartenschläfer (Verantwortungsart NRW)

Textliche Festsetzungen

- zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden naturnahen Waldgebietes von Waldmeister-Buchenwäldern und Laubwäldern außerhalb von Sonderstandorten, insbesondere zur Erhöhung des Natürlichkeitsgrades und des Strukturreichtums.

- wegen der Bedeutung des Gebietes als klimatischer Ausgleichsraum

Erläuterungen

und Zauneidechse.

Das Ziel von Naturwaldentwicklungsflächen ist mit dem Motto "Natur Natur sein lassen" zu beschreiben, dass auch für die Entwicklung von Nationalparks und Wildnisgebieten gilt und als Prozessschutz bezeichnet wird.

Der Prozessschutz zielt darauf ab, die Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume, ohne den Einfluss des Menschen sich selbst zu überlassen. Nicht der aktuelle Zustand, bestimmte Arten, die Artenzusammensetzung oder besondere Vielfalt werden geschützt, sondern die natürliche Entwicklungsdynamik im Gebiet.

Der Mensch soll nicht in natürliche Prozesse eingreifen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Waldflächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Holz wird nicht mehr genutzt. Die natürliche Dynamik der Waldentwicklung soll möglichst ungestört ablaufen. Beispielsweise wird nach Sturmwürfen Schadholz nicht aufgearbeitet. Trampelpfade, die durch umgestürzte Bäume versperrt werden, werden nicht freigeräumt. Grundsätzlich bleibt alles Holz im Wald liegen.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben auf Grund der hohen Bedeutung für die Erholungsnutzung weiter zulässig.

Klimaaktive Flächen zeichnen sich durch einen stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus, wodurch es zu einer starken Frisch- und Kaltluftproduktion kommt. Aufgrund der Topografie kann die Kaltluft u.a. in belastete Siedlungsflächen fließen. Klimatische Ausgleichsräume zeichnen sich aus durch einen gedämpften Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Sie können zur Kalt- und Frischluftproduktion beitragen. Einschränkung für diese klimatische Funktion sind im vorliegenden Fall die

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Immissionen insbesondere der
Autobahnen und deren Barrierewirkung
für den Kaltluftstrom.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Gremberger Wäldchen“ (N 26) über die **Allgemeinen Verbote** (Das Verbot Nr. 12 (Seite 71) des Landschaftsplans findet keine Anwendung.) unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes mit Ausnahme der für Erholungszwecke freigegebenen Wege.
2. Totholz und absterbende Bäume zu entnehmen.
3. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
4. Bodenschutzkalkungen innerhalb der Waldbereiche oder nährstoffarmen Bereiche durchzuführen.
5. das Aufstellen von Bienenvölkern.

Die Luftverkehrsverordnung (LuftVO) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Luftverkehr abschließend. Über Naturschutzgebieten ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (inkl. Drohnen) durch § 21h Luft VO in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Nach § 21h LuftVO bedarf diese Nutzung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zur Beruhigung des Naturschutzgebietes wurde bereits ein Wegekonzept mit entsprechender Beschilderung im Rahmen des Projekts „Vielfalt vernetzen“ ausgearbeitet und umgesetzt. Sonstige Wege (beispielsweise Forstwege oder Betriebswege zur Leitungsunterhaltung) und Trampelpfade sind nicht zur Erholungsnutzung freigegeben.

Hierdurch soll das Angebot an natürlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie totholzgebundener Arten erhöht werden.

Das Verbot dient dem Schutz der auf den Flächen vorkommenden Insektenarten, insbesondere der Wildbienenarten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch
Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen
Allgemeinen und/ oder **Gebietsspezifischen**
Verboten unberührt:

Die allgemeine „Nicht betroffene Nutzung“ Nr. 8
(Seite 77) des derzeit gültigen Landschaftsplans
Köln ist in diesem Gebiet nicht gültig.

Hierunter versteht sich die
ordnungsgemäße und im Sinne des § 5
BNatSchG privilegierte Forstwirtschaft.
Da eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht
mehr erfolgen soll und Prozessschutz
gilt, greifen diese Prinzipien nicht mehr
und bedürfen entsprechend keiner
Unberührtheitsregel mehr. Vielmehr
gelten die gebietsspezifisch
festgesetzten Verbote 3 und 5.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen
Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

Bezug ist hier die Regelung des § 4 Abs.
5 - Befriedete Bezirke LJG NRW in der
jeweils geltenden Fassung.

Angeschossenes oder aus sonstigen Gründen
krankes Wild, darf nachgesucht und erlegt
werden.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung,
Unterhaltung und Pflege des Gedenkortes
„Gremberger Wäldchen“.

Das ehemalige Krankensammellager aus
der Zeit des Nationalsozialismus (1940-
1945) wurde am 27. Juni 2024 unter der
Nr. 506 als Bodendenkmal unter Schutz
gestellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Gremberger Wäldchen“ (N 26) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Eine flächenscharfe Festsetzung von Maßnahmen ist fachlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da hierzu eine weitergehende Detailkartierung der wertgebenden Biotoptypen, Waldgesellschaften und der Fauna insbesondere der Vögel und Reptilien sowie der Säugetiere/ Fledermäuse erforderlich ist.

Im Pflege- und Entwicklungsplan werden die Gebotsregelungen berücksichtigt.

2. Zulassen und Fördern einer naturnahen Waldentwicklung, die dem Prozessschutz unterliegt unter Ausrichtung der natürlichen Waldgesellschaften, auf alters- und strukturdiverse Bestände und Naturverjüngung.

Der Prozessschutz beinhaltet auch Übergangsstadien mit anderen als den hier aufgeführten Klimax Stadien der Waldentwicklung.

3. Dauerhaftes Belassen von Alt- und Totholz sowie der Erhalt der Bäume (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.

Streichung von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

In der Festsetzungskarte werden Teile des Landschaftsschutzgebiets L 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“ im Landschaftsplan Köln mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes NSG N 26 „Gremberger Wäldchen“ gestrichen.